

# GOZ aktuell

## Wundversorgungen nach GOZ/GOÄ

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf [www.bzb-online.de](http://www.bzb-online.de) abrufbar.

Immer wieder wird der Bayerischen Landes Zahnärztekammer die Frage nach der korrekten Abrechnung von Wundversorgungen gestellt. Manchmal handelt es sich dabei um die Versorgung nach Verletzungen, zum Beispiel durch Unfälle, viel öfter um die Versorgung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen.

### 1. Wundversorgung nach Unfällen

Ist eine Wunde durch Fremdeinwirkung (z.B. Unfall) entstanden, kann die Erstversorgung nach den GOÄ-Positionen 2000 bis 2005 berechnet werden. Sind dabei operative Eingriffe notwendig, ist die primäre Wundversorgung mit diesen Leistungen abgegolten.

### 2. Wundversorgung nach operativen Eingriffen

Der primäre Wundverschluss umfasst das spannungsfreie Aneinanderbringen readaptierbarer Wundränder ohne weitere Maßnahmen. Er ist grundsätzlich mit den Gebühren für chirurgische, parodontalchirurgische und implantatchirurgische Leistungen abgegolten. Das bedeutet, dass darüber hinaus nur Maßnahmen in Rechnung gestellt werden können, die über das Maß des einfachen Wundverschlusses/der einfachen Wundversorgung hinausgehen. Ist eine einfache Readaptation der Wundränder nicht möglich und sind umfangreiche plastische Maßnahmen notwendig, stehen folgende Gebührennummern zur Verfügung:

- GOZ 3100: „Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschl. einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)“  
Diese Leistung wurde neu in die GOZ 2012 aufgenommen, scheint aber vielfach nicht in das Bewusstsein der Rechnungssteller gelangt zu sein, denn es wird in der Mehrzahl der Fälle weiterhin auf die Positionen der GOÄ ausgewichen.



Foto: Thomas Francois/stock.adobe.com

- GOÄ 2381: „Einfache Hautlappenplastik“ und GOÄ 2382: „Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation“

Diese Positionen können nach Meinung der BLZK verwendet werden. Beide Leistungen sind im GOÄ-Kapitel „LVII Chirurgie der Körperoberfläche“ aufgeführt. Deshalb wird von Versicherungen immer wieder das Argument angeführt, die Positionen seien falsch berechnet, weil „Haut“ keine „Schleimhaut“ sei und sie eben zur Oberflächenchirurgie gehören. Diese Argumentation vieler Versicherungen ist nicht grundsätzlich falsch. In der Medizin wird zwischen Haut und Schleimhaut unterschieden. Die GOÄ bietet aber die Möglichkeit der Analogberechnung. Selbstständige ärztliche Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen wurden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Da es keine gesonderte Position für eine Schleimhautplastik gibt, kann eine andere Position analog herangezogen werden, zum Beispiel GOÄ 2381a: „Einfache Hautlappenplastik/Schleimhautlappenplastik“ und GOÄ 2382a: „Schwierige Hautlappenplastik/Schleimhautlappenplastik oder Spalthauttransplantation/Schleimhauttransplantation“.

### 3. Nachkontrollen und -behandlungen nach chirurgischen Eingriffen

- GOZ 3290: „Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“
- GOZ 3300: „Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z.B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)“

Fortsetzung nächste Seite >>

- GOZ 3310: „Chirurgische Wundrevision (z.B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)“
- GOÄ 2006: „Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist – auch Abtragung von Nekrosen an einer Wunde“  
Die Position GOÄ 2006 kann für die Behandlung einer Wunde angesetzt werden, die nicht primär heilt, Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist. Auch das Abtragen von Nekrosen an einer Wunde ist mit dieser Gebühr zu berechnen. Die Leistung geht über die einfache Nachbehandlung einer Wunde (GOZ 3300) oder auch eine Wundrevision (GOZ 3310) hinaus.
- GOÄ 2007: „Entfernung von Fäden und Klammern“  
Diese Leistung kann nach Ansicht der BLZK nicht neben den Positionen 3290 bis 3310 berechnet werden. Werden lediglich Fäden entfernt, kann dafür die Position GOÄ 2007 oder die Position GOZ 3300 angesetzt werden.

Für Kontrollen oder Nachbehandlungen nach parodontalchirurgischen Maßnahmen enthält die GOZ eine eigene Gebührennummer. Die Positionen GOZ 3290 bis 3310 können nicht verwendet werden.

- GOZ 4150: „Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium“

#### 4. Verbände

Verbände sind hingegen nicht berechnungsfähig, sie zählen zu den primären Maßnahmen der Wundversorgung. Muss zum Beispiel nach einem umfangreichen operativen Eingriff eine Verbandsplatte angelegt werden, ist die Position GOÄ 2700: „Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen (z. B. Verbandsplatte, Pelotte) am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme“ zu verwenden.



Christian Berger  
Präsident und  
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

MANCHER ZAHN  
WAR NICHT MEHR ZU  
ERHALTEN, ABER  
DURCH IHRE SPENDE  
KÖNNEN WIR UNSER  
DENTALES ERBE  
BEWAHREN.



500.000  
EXPONATE  
AUS 5.000  
JAHREN



Spenden Sie jetzt zum Erhalt und zur Archivierung unserer dentalhistorischen Sammlung!

Sie können direkt auf folgendes Konto spenden:  
Dentalhistorisches Museum  
Sparkasse Muldental  
Sonderkonto Dentales Erbe  
IBAN DE06 8605 0200 1041 0472 46

Bei Angabe von Namen und E-Mail-Adresse wird eine Spendenquittung übersandt.